

# **ETHISCHE GRUNDSÄTZE DES INTERNATIONALEN RATS FÜR DENKMALPFLEGE (ICOMOS)**

(ICOMOS ETHICAL PRINCIPLES)

Die vorliegenden Ethischen Grundsätze wurden von der 18. Generalversammlung (Florenz 2014) verabschiedet und ersetzen die Erklärung zum ethischen Verhalten, die von der 13. Generalversammlung (Madrid 2002) verabschiedet worden war.

## **Präambel**

Der Internationale Rat für Denkmalpflege (ICOMOS) ist eine Nichtregierungsorganisation (NGO), deren Ziel es ist, die Bewahrung des kulturellen Erbes (Denkmale, Ensembles und historische Stätten) mit seinen materiellen und immateriellen Aspekten und in seiner ganzen Vielfalt und Authentizität zu fördern.

ICOMOS erreicht seine Ziele durch sein Netzwerk aus Mitgliedern und Komitees, durch seine Tätigkeiten und durch die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen. Die Mitglieder von ICOMOS teilen gemeinsame Grundsätze. Zugleich vertreten sie die Vielfalt der Fachrichtungen und Kompetenzen im Bereich der Erhaltung des kulturellen Erbes.

Die Ethischen Grundsätze definieren die Verantwortung der ICOMOS-Mitglieder und der Gremien bei der Erhaltung des kulturellen Erbes und gegenüber ICOMOS.

## **Artikel 1: Gültigkeit**

- a) Die Ethischen Grundsätze gelten für alle Mitglieder von ICOMOS. Sie gelten darüber hinaus für alle Nationalkomitees, Internationalen Wissenschaftlichen Komitees und sonstigen Gremien von ICOMOS. Bestimmungen für die „Mitglieder“ betreffen daher auch – mit den notwendigen und angemessenen Änderungen – die Komitees und sonstigen Gremien,
- b) Indem sie ICOMOS beitreten und ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten, bestätigen die Mitglieder, dass sie die Ethischen Grundsätze beachten.

## **Artikel 2: Ethische Grundsätze in Bezug auf das kulturelle Erbe**

- a) Im Einklang mit den Zielen von ICOMOS verteidigen und fördern dessen Mitglieder die Erhaltung des kulturellen Erbes und dessen Weitergabe an kommende Generationen.
- b) Die Mitglieder von ICOMOS verteidigen und fördern den Respekt vor dem kulturellen Erbe. Sie setzen sich mit allen Kräften dafür ein, dass die Nutzung des kulturellen Erbes und mögliche Eingriffe in dieses respektvoll erfolgen.
- c) Die Mitglieder von ICOMOS erkennen die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rolle des Erbes als treibende Kraft für eine nachhaltige Entwicklung auf lokaler und globaler Ebene.
- d) Die Mitglieder von ICOMOS erkennen und respektieren die verschiedenen materiellen und immateriellen Werte des kulturellen Erbes, welche die menschliche Kultur bereichern und unterschiedliche Bedeutungen für verschiedene Gruppen und Gemeinschaften besitzen können.
- e) Wo immer kulturelles Erbe unmittelbar gefährdet oder bedroht ist, bieten die Mitglieder von ICOMOS jede mögliche und angemessene Hilfe an, soweit sie damit nicht ihre eigene

Gesundheit und Sicherheit oder die anderer Personen gefährden.

### **Artikel 3: Ethische Grundsätze in Bezug auf die Öffentlichkeit und die lokale Bevölkerung**

- a) Die Mitglieder von ICOMOS erkennen an, dass sie eine generelle moralische Verpflichtung zur Erhaltung und Weitergabe des kulturellen Erbes an die heutige sowie an nachfolgende Generationen haben. Eine besondere Verpflichtung haben sie für Tätigkeiten, die unter ihrer Leitung durchgeführt werden.
- b) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unternehmen Mitglieder von ICOMOS alles, damit bei Entscheidungen bezüglich des kulturellen Erbes dem öffentlichen Interesse Rechnung getragen wird.
- c) Die Mitglieder von ICOMOS erkennen den Wert der Einbindung der lokalen Bevölkerung in die Erhaltung des kulturellen Erbes an. Sie arbeiten mit den Personen und Körperschaften zusammen, die mit dem kulturellen Erbe verbunden sind.
- d) Die Mitglieder von ICOMOS erkennen die Koexistenz kultureller Werte an, vorausgesetzt, dass diese weder gegen die Menschenrechte noch gegen grundlegende Prinzipien der Freiheit verstoßen, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte oder anderen internationalen Vereinbarungen festgelegt sind.
- e) Die Mitglieder von ICOMOS fördern auf lokaler und globaler Ebene alle Tätigkeiten zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das kulturelle Erbe, insbesondere jene, die zu seiner Wertschätzung beitragen, die Zugänglichkeit fördern und seine Erhaltung unterstützen.

### **Artikel 4: Ethische Grundsätze für das Qualitätsmanagement in der Praxis**

- a) Bei der Erhaltung des kulturellen Erbes bieten die Mitglieder von ICOMOS in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich die bestmöglichen Ratschläge und Dienste an.
- b) Die Mitglieder von ICOMOS müssen die durch die Generalversammlung von ICOMOS verabschiedeten Grundsatzdokumente zur Kenntnis nehmen. Sie machen sich ferner kundig über Konventionen, Empfehlungen und Richtlinien zum Erhalt des kulturellen Erbes, die von der UNESCO und anderen internationalen Organisationen verabschiedet worden sind und die ihre Tätigkeiten betreffen.
- c) Die Mitglieder von ICOMOS führen ihre Tätigkeiten professionell aus und sind für Zusammenarbeit offen.
  - 1. Die Mitglieder von ICOMOS sind objektiv, gründlich und wissenschaftlich in ihrem methodischen Vorgehen.
  - 2. Die Mitglieder von ICOMOS pflegen, verbessern und aktualisieren ihren Wissensstand bezüglich der Erhaltung des kulturellen Erbes.
  - 3. Die Mitglieder von ICOMOS erkennen an, dass die Erhaltung des kulturellen Erbes einen interdisziplinären Ansatz erfordert. Sie fördern die Zusammenarbeit von multidisziplinären Expertenteams mit den Entscheidungsträgern und allen weiteren betroffenen Interessensvertretern.
  - 4. Die Mitglieder von ICOMOS respektieren die kulturelle und sprachliche Vielfalt.
  - 5. Die Mitglieder von ICOMOS vergewissern sich, dass der Umfang und das Umfeld ihrer eigenen Tätigkeiten, auch Zwänge jeglicher Art, hinreichend offen gelegt werden.
  - 6. Die Mitglieder von ICOMOS vergewissern sich, dass umfassende, altersbeständige und

allgemein zugängliche Dokumentationen über die unter ihrer Leitung vorgenommenen Konservierungsmaßnahmen angelegt werden. Sie sorgen dafür, dass diese Dokumentationen unverzüglich in öffentlichen Archiven abgelegt werden, soweit sich dies mit den jeweiligen kulturellen und konservatorischen Zielsetzungen vereinbaren lässt.

**d)** Wenn Mitglieder von ICOMOS aufgefordert sind, sich für das kulturelle Erbe zu engagieren, wenden sie ihre ganze Sorgfalt, ihre Kompetenz und ihren Fleiß auf, um sicherzustellen, dass alle Entscheidungen zum Erhalt des kulturellen Erbes gut begründet und nachvollziehbar sind.

1. Die Mitglieder von ICOMOS stellen sicher, dass ihre Entscheidungen bezüglich der Erhaltung des kulturellen Erbes auf fundierten Kenntnissen und angemessenen Untersuchungen basieren und den neuesten Standards entsprechen.

2. Die Mitglieder von ICOMOS tun alles in ihrer Macht Stehende, um sicherzustellen, dass verschiedene in Frage kommende Optionen untersucht und die gewählten Vorgehensweisen angemessen begründet werden.

3. Die Mitglieder von ICOMOS tun alles in ihrer Macht Stehende, damit wichtige Entscheidungen bei Projekten zur Erhaltung des kulturellen Erbes nicht nur von der Projektleitung getroffen werden, sondern das Ergebnis von gemeinsamen interdisziplinären Überlegungen sind.

#### **Artikel 5: Ethisches Verhalten**

**a)** Die Mitglieder von ICOMOS führen ihre Tätigkeiten im Geist der Offenheit, Toleranz, Rechtschaffenheit, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Verantwortung aus.

1. Die Mitglieder von ICOMOS müssen jeden augenscheinlichen oder tatsächlichen Interessenskonflikt, der den unabhängigen, unparteiischen und objektiven Charakter ihrer Arbeit kompromittieren könnte, vermeiden oder gegebenenfalls offenlegen. Mitglieder und Komitees von ICOMOS dürfen keine Geschenke, Vergünstigungen oder andere Anreize, welche ihre Unabhängigkeit gefährden oder auch nur diesen Eindruck erwecken könnten, annehmen oder anbieten.

2. Die Mitglieder von ICOMOS müssen es vermeiden, über ihre eigene Arbeit zu urteilen: Wenn sie als Gutachter zu einer bestimmten historischen Stätte gerufen werden, aber gleichzeitig auf lokaler oder nationaler Ebene einer in dieser Angelegenheit beratenden oder entscheidenden Institution angehören, dürfen sie sich nicht an Entscheidungen beteiligen, die diese Stätte betreffen.

3. Die Mitglieder von ICOMOS müssen den gegebenenfalls vertraulichen Charakter von Daten und Informationen jeglicher Art respektieren, einschließlich der Dokumente, Meinungen und Diskussionen, zu denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeiten Zugang hatten.

**b)** Die Mitglieder von ICOMOS respektieren und erkennen die intellektuelle Arbeit anderer an. Die intellektuellen, materiellen und praktischen Beiträge anderer sind präzise und getreu zu zitieren, nachzuweisen und zu publizieren.

**c)** Die Mitglieder von ICOMOS müssen klarstellen, ob die fachlichen Ansichten und Meinungen, die sie äußern, ihre persönlichen Ansichten darstellen oder die der Institution, die sie vertreten.

**d)** Die Mitglieder von ICOMOS lehnen verfälschende Präsentationen des kulturellen Erbes ab, ebenso Fehlinformationen über dieses und über Konservierungsmaßnahmen. Sie lehnen

jede Unterschlagung oder Manipulation von Daten und Forschungsergebnissen ab.

### **Artikel 6: Ethische Grundsätze in Bezug auf ICOMOS und seine Mitglieder**

- a) Die Mitglieder von ICOMOS handeln kollegial, loyal und rücksichtsvoll gegenüber anderen Mitgliedern.
- b) Die Mitglieder von ICOMOS fördern den Wissensaustausch durch das Teilen von Informationen und Erfahrungen innerhalb des Verbands, und zwar besonders auf internationaler Ebene.
- c) Die Mitglieder von ICOMOS handeln als Mentoren der jungen KollegInnen und lassen sie im Geist der Solidarität zwischen den Generationen an ihren Kenntnissen und Erfahrungen teilhaben.
- d) Die Mitglieder von ICOMOS dürfen weder ihre Stellung innerhalb des Verbands noch vertrauliche Informationen, die sie durch ihre Arbeit für ICOMOS erhalten haben, zu ihrem persönlichen Vorteil nutzen.
- e) Die Mitglieder von ICOMOS, die von ICOMOS mit einer Mission betraut werden, müssen sich nach den speziell anwendbaren und gegebenenfalls vom ICOMOS-Vorstand für diese Mission präzisierten Grundsätzen richten. So müssen sich die Mitglieder von ICOMOS, die im Auftrag von ICOMOS an einer Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (1972) beteiligt sind, nach den „Richtlinien für die Umsetzung des ICOMOS-Welterbemandats“ (siehe S. 6ff.) und deren Aktualisierungen richten.
- f) Die Mitglieder von ICOMOS handeln verantwortlich gegenüber ihrem Verband und stützen dessen Ruf und Fortbestand.
  - 1. Die Mitglieder von ICOMOS müssen die Statuten von ICOMOS, die ihres Nationalkomitees sowie die Bestimmungen ihrer Internationalen Wissenschaftlichen Komitees beachten.
  - 2. Die Mitglieder von ICOMOS dürfen der Finanzlage von ICOMOS oder der seiner Komitees nicht schaden.
  - 3. Die Mitglieder von ICOMOS müssen sich bewusst sein, dass der Name ICOMOS und das ICOMOS-Logo ICOMOS gehören.
  - 4. Die Mitglieder von ICOMOS dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes oder des direkt betroffenen Gremiums im Namen von ICOMOS handeln oder sprechen. Wenn diese Zustimmung vorliegt, müssen sie sich strikt am institutionellen Standpunkt ausrichten.
  - 5. Anwärter auf Ämter innerhalb von ICOMOS dürfen mit den Mitteln, die allen Mitgliedern von ICOMOS zugänglich sind, eine Wahlkampagne führen; sie dürfen aber nicht ihr Land oder öffentliche oder private Organisationen mobilisieren, damit diese zu ihren Gunsten Wahlkampf betreiben.

### **Artikel 7: Inkrafttreten und Änderungen**

- a) Die Nationalkomitees und die Internationalen Wissenschaftlichen Komitees von ICOMOS verbreiten die Ethischen Grundsätze unter ihren Mitgliedern und stellen deren Umsetzung sicher.
- b) Das Nichtbefolgen der Ethischen Grundsätze kann als Verstoß gewertet werden. Vermutete Verstöße werden geprüft und mit dem betreffenden Mitglied diskutiert; sie können zu Sanktionen führen, wie sie Artikel 7 der ICOMOS-Statuten vorsieht.

c) Die Nationalkomitees und die Internationalen Wissenschaftlichen Komitees von ICOMOS können weitere ethische Grundsätze beschließen, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Statuten von ICOMOS, den vorliegenden Ethischen Grundsätzen oder allen anderen ICOMOS-Grundsatzdokumenten stehen.

**d)** Die Ethischen Grundsätze werden mindestens alle sechs Jahre vom ICOMOS-Vorstand geprüft. Dieser erstattet gemäß Artikel 10 der Statuten Bericht an die Generalversammlung. Jegliche Änderung der Ethischen Grundsätze von ICOMOS wird von der ICOMOS-Generalversammlung auf Antrag des Vorstands verabschiedet.

Übersetzt von Georg Germann (Bern), Ursula Schädler-Saub (München) und John Ziesemer (München), Januar – April 2015, auf der Grundlage der englischen und französischen Fassungen.  
Im September 2015 Abstimmung und Bestätigung der deutschen Fassung durch die Vorstände der ICOMOS-Nationalkomitees von Deutschland, Luxemburg, Österreich und der Schweiz.

Stand: 18. September 2015

## **Richtlinien für die Umsetzung des ICOMOS-Welterbemandats** (Policy for the Implementation of the ICOMOS World Heritage Mandate)

ICOMOS ist mit dem Ziel in die Welterbekonvention eingebunden, höchstqualifiziertes Fachwissen bei der Beurteilung von Welterbeanträgen und bei anderen Aspekten für die Umsetzung der Welterbekonvention zur Verfügung zu stellen.

Dieses Dokument will daher sicherstellen, dass die Glaubwürdigkeit von ICOMOS bei der Ausführung dieser Aufgaben außer Frage steht. Dazu trägt es eine Vielzahl von anerkannten Regeln und Entscheidungen zusammen.

Darüber hinaus ist ICOMOS sich der Tatsache bewusst, dass bei jeder Art von Tätigkeit in diesem Bereich alle Situationen, die den Eindruck von Interessenskonflikten erwecken könnten, genauso schädlich für die Glaubwürdigkeit seiner Arbeit sind wie Situationen, in denen in der Tat ein derartiger Konflikt besteht. Die vorliegenden Richtlinien wollen dazu beitragen, beide Situationen zu vermeiden, sowohl solche, in denen ein falscher Eindruck entstehen könnte, als auch solche, in denen die Gültigkeit fachlicher Urteile tatsächlich in Frage gestellt werden könnte.

Zu den Fachleuten im ICOMOS-Welterbesystem gehören alle Personen, die am Bewertungsverfahren von Anträgen, an Berichten zum Erhaltungszustand, am reaktiven Monitoring und anderen Missionen und Programmen beteiligt sind. Dies schließt u.a. mit ein: ExpertInnen, die von ICOMOS konsultiert werden, das World Heritage Panel (d.h. das Gremium, das vom Exekutivkomitee von ICOMOS beauftragt wird, die Arbeit der Organisation im Bereich des Welterbes und der Welterbe-Arbeitsgruppe [WHWG] zu beurteilen), ExpertInnen, die dem Panel und dem Welterbekomitee Anträge und Berichte zum Erhaltungszustand vorstellen, ExpertInnen, die Evaluierungsmissionen durchführen, und andere Vertreter der Organisation.

Um mögliche Interessenskonflikte zu vermeiden, gilt das Folgende:

1. ICOMOS gründet seine Beurteilungen und weitere Stellungnahmen auf Forschung und Begutachtung durch unabhängige FachkollegInnen (*peer review*).
2. Während es gängige Praxis ist, dass ICOMOS die Nationalkomitees konsultiert, die mit dem zu bewertenden kulturellen Erbe befasst sind, greift ICOMOS in allen anderen Belangen nur auf ExpertInnen zurück, die aus anderen Ländern als dem betroffenen Vertragsstaat kommen.
3. ICOMOS greift bei seiner Bewertung eines kulturellen Erbes, bei zugehörigen Zustandsberichten oder bei der Beurteilung von Bedrohungen nicht auf Fachleute zurück, die an der Vorbereitung des Antragsdokuments, der Entwicklung des Managementsystems oder –plans, einer anderen Studie oder eines vom Vertragsstaat eingereichten Zustandsberichts beteiligt gewesen sind.
4. Wenn es um die Förderung des Antrags für ein kulturelles Erbe geht, so werden ExpertInnen, die an der Welterbearbeit von ICOMOS beteiligt sind, aufgefordert, ICOMOS über alle Ratschläge, die zu einem bestimmten Antragsdokument gegeben worden sind, Auskunft zu erteilen, einschließlich der besonderen Umstände für diese Dienstleistung. Dies gilt für Fachleute, die an Missionen teilnehmen, Personen, die das Antragsdokument bewerten, BeraterInnen, Mitglieder des World Heritage Panel sowie für Mitglieder der Welterbe-Arbeitsgruppe. Dies gilt nicht für wissenschaftliche

Kommentare allgemeiner Art. Nationalkomitees und Internationale Wissenschaftliche Komitees werden gebeten, jegliche Form der Beteiligung an Welterbeanträgen bekannt zu geben, ebenso die Tätigkeiten von Einzelmitgliedern, die an solcher Arbeit beteiligt sind. Mitglieder des World Heritage Panel und der Welterbe-Arbeitsgruppe dürfen sich nicht an Diskussionen zu Anträgen bzw. an SOC [= state of conservation] Reports beteiligen, die sich auf ihr eigenes Land beziehen.

5. Alle Fachleute und Mitglieder, die an der Vorbereitung von Antragsdokumenten beteiligt sind (einschließlich Beratung, Empfehlungen oder Förderung eines Antrags in irgendeiner Form; ausgenommen ist jedoch jede wissenschaftliche Arbeit, die nicht mit einem spezifischen Antrag in Verbindung steht), dürfen nicht an Diskussionen zum Antrag beim World Heritage Panel oder bei der Welterbe-Arbeitsgruppe teilnehmen. Auch dürfen sie keine Missionen oder schriftliche Gutachten für diese Anträge durchführen.
6. ICOMOS setzt für seine Bewertungen vor Ort keine Fachleute ein, die derzeit ihr Land im Welterbekomitee vertreten.
7. Allen Fachleuten werden die Ethischen Grundsätze von ICOMOS zur Kenntnis gebracht. Sie werden aufgefordert, sich an diese Grundsätze zu halten.
8. Um sicher zu gehen, dass alle Anträge und Zustandsberichte gleichberechtigt behandelt werden, vertraut ICOMOS externe Missionen nicht Personen an, die in seinem Sekretariat beschäftigt sind oder in anderer Eigenschaft Welterbeanträge bearbeiten. Auch werden keine Personen beteiligt, die im World Heritage Panel, in der Welterbe-Arbeitsgruppe oder im internationalen Exekutivkomitee tätig sind.
9. Während der Diskussion eines Berichts oder einer Situation, die ihr eigenes Land betrifft, müssen Mitglieder der Welterbe-Arbeitsgruppe wie auch des World Heritage Panel der Diskussion und den Entscheidungsprozessen fernbleiben.
10. Die Empfehlungen an das Welterbekomitee, welche vom ICOMOS World Heritage Panel oder von einer Arbeitsgruppe verabschiedet worden sind, die das Mandat hat, zusätzliche Informationen zu beurteilen, sind endgültig und dürfen nur vom Panel geändert oder berichtigt werden.
11. Wenn neue Informationen zu einem Antrag von einem Vertragsstaat vor dem 28. Februar eingereicht werden, wird dem World Heritage Panel oder einer Arbeitsgruppe, die zu diesem Zweck zusammengestellt worden ist, eine überarbeitete Beurteilung vorgelegt. So kann, falls angemessen, die Empfehlung an das Welterbekomitee berichtigt werden. Neue Informationen, die nach dem 28. Februar eingehen, werden erst für die Einreichung zur Welterbesitzung im darauf folgenden Jahr durchgesehen.
12. Die Empfehlungen und Stellungnahmen der ICOMOS-ExpertInnen, der Welterbe-Arbeitsgruppe und des World Heritage Panel sind vertraulich. Eingeweihte Fachleute haben Schweigepflicht gegenüber den Medien, den Vertretern des Vertragsstaates und allen Einzelpersonen oder Organisationen, die möglicherweise ein Interesse am betroffenen kulturellen Erbe haben könnten. Des Weiteren dürfen ICOMOS-Funktionäre und Mitglieder der Welterbe-Arbeitsgruppe und des World Heritage Panel anderen Personen oder Organisationen, die nicht an den Diskussionen teilgenommen haben, nichts über den Inhalt der Diskussionen im Panel mitteilen.
13. Falls ein Mitglied der Welterbe-Arbeitsgruppe oder des World Heritage Panel oder eine Fachperson, die in den ICOMOS-Welterbeangelegenheiten tätig ist, einen Aspekt dieser Richtlinien nicht umsetzen sollte, kommen Sanktionen zur Anwendung. Diese Sanktionen werden vom ICOMOS-Exekutivkomitee festgelegt oder von einem seiner Subkomitees, das dazu berechtigt worden ist. Die Sanktionen richten sich nach der Schwere der Rechtsverletzung. In Fällen, in denen anzunehmen ist, dass die Glaubwürdigkeit von ICOMOS als objektiver und unparteiischer Berater des Welterbekomitees und der UNESCO kompromittiert worden ist, soll die betroffene

Person allerdings automatisch von der weiteren Teilnahme an allen ICOMOS-Tätigkeiten in Welterbeangelegenheiten ausgeschlossen werden, ebenso von allen anderen relevanten Bereichen der ICOMOS-Arbeit, bei denen die Organisation einen unparteiischen Eindruck vermitteln muss.

14. Für den Fall, dass es Beweise dafür gibt, dass ein/e Angestellte/r der Organisation gegen diese Richtlinien verstoßen hat, wird ein entsprechendes Disziplinarverfahren eingeleitet.
15. Jede Person, die bei ICOMOS angestellt ist oder anderweitig von ICOMOS bezahlt wird, sei es im Sekretariat oder in einer anderen Zuständigkeit, bei der es um die Bearbeitung von Welterbeanträgen geht, sowie alle Teilnehmer des World Heritage Panel müssen eine Ausfertigung dieser Stellungnahme unterschreiben und dem Sekretariat vorlegen, bevor sie ihre Tätigkeiten aufnehmen.
16. Eine Ausfertigung dieser Richtlinien ist auch allen anderen Personen vorzulegen, die offiziell an der ICOMOS-Welterbearbeit beteiligt werden. Sie müssen im Voraus bezeugen, dass sie die Richtlinien verstanden haben und sich nach ihnen richten werden.

**Zur Umsetzung genehmigt  
ICOMOS-Exekutivkomitee**

**17. Januar 2006, überarbeitet im November 2007, Oktober 2010 und Oktober 2012**

Übersetzung von John Ziesemer (München), Georg Germann (Bern) und Ursula Schädler-Saub (München), August 2015, auf der Grundlage der englischen und französischen Fassungen.

Im September 2015 Abstimmung und Bestätigung der deutschen Fassung durch die Vorstände der ICOMOS-Nationalkomitees von Deutschland, Luxemburg, Österreich und der Schweiz.

Stand: 18. September 2015